

Stellungnahme der Verwaltung der DIC Asset AG zum Gegenantrag des Aktionärs Andreas Löw zu Tagesordnungspunkt 8.1 der ordentlichen Hauptversammlung am 30. März 2023

Der Gegenantrag ist darauf gerichtet, in der Satzung zu regeln, dass Hauptversammlungen zwingend in hybrider Form abgehalten werden müssen. Zudem zielt der Gegenantrag auf eine Beschränkung der Kompetenzen des Versammlungsleiters hinsichtlich der Festlegung des Auszählungsverfahrens bei elektronisch durchgeführten Abstimmungen (Verbot der Subtraktionsmethode).

Die Verwaltung hält unverändert an ihrem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8.1 fest. Die geltende Satzung gibt dem Vorstand bereits die Möglichkeit, die Hauptversammlung in einem hybriden Format abzuhalten. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Satzungsergänzung soll nunmehr auch die Option für eine rein virtuelle Hauptversammlung eröffnen. Diese Option, ebenso wie die Option einer reinen Präsenzversammlung, würden bei einer abschließenden Festlegung des Hauptversammlungsformats auf die hybride Form in der Satzung abgeschnitten. Die Gesellschaft könnte dann nicht mehr flexibel und situationsangepasst reagieren.

Eine konkrete Entscheidung über das Format künftiger Hauptversammlungen wird durch die von der Verwaltung vorgeschlagene Satzungsergänzung nicht getroffen. Insbesondere wird die Durchführung einer Präsenzversammlung oder einer hybriden Versammlung hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Vorstand wird bei seinen Entscheidungen über eine etwaige Nutzung von Ermächtigungen – sei es zur Abhaltung einer hybriden, aber auch einer rein virtuellen Hauptversammlung – jeweils sorgfältig abwägen, welches Format der Hauptversammlung und welche Ausgestaltung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt und Aktionärsrechte in keinem Fall unangemessen verkürzen. Dass die Aktionärsrechte auch beim virtuellen Format gewahrt werden, zeigt unsere diesjährige virtuelle Hauptversammlung. Insofern ist das neue virtuelle Format weitgehend an das bekannte Präsenzformat angelehnt. So ist beispielsweise – anders als zu Zeiten der Pandemie – eine direkte Kommunikation zwischen unseren Aktionären und Aktionärsvertretern und der Verwaltung möglich.

In den vergangenen virtuellen Hauptversammlungen wurde als Auszählungsverfahren stets die Additionsmethode angewendet, nach der sämtliche Ja- und Nein-Stimmen ausgezählt werden. Auch in der diesjährigen virtuellen Hauptversammlung wird zur Auszählung der Stimmen die Additions- und nicht die Subtraktionsmethode angewendet. Ein Verbot der Subtraktionsmethode ist weder sinnvoll noch erforderlich.

Im März 2023

Der Vorstand